

Information

September 2023

Die wichtigsten Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz (für Bedienungen und Personal am Ausschank oder Einlass)

Belehrung am
(Datum)

durch
(1. Vorsitzender/Veranstalter)

für
(Name der Veranstaltung)

am
(Datum der Veranstaltung)

von
(Name des Vereins, Stempel)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
die Kreisjugendpflege

Tel.: (08261) 995 - 242

Fax: (08261) 995 - 333

E-Mail: jugendpflege@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

1. Kein Zutritt unter 16 Jahren (§ 5 Abs. 1 JuSchG)

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten (Eltern) oder erziehungsbeauftragten (sog. Zettel) Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.

2. Abgabe und Konsum branntweinhaltiger Getränke (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG)

In Gaststätten, Verkaufsstellen und in der Öffentlichkeit dürfen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

3. Abgabe und Konsum anderer alkoholischer Getränke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG)

Andere alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben werden, noch

